

## Information für die Mitgliedsinstitute von Arbeitgeber Banken

### Fragen und Antworten zur Maskentragpflicht

Der Bundesrat hat per 19.10.2020 eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben in Kraft gesetzt (Art. 3b Covid-19 Verordnung über die besondere Lage). Per 29.10.2020 hat der Bundesrat die Maskentragpflicht erweitert und namentlich alle Arbeitnehmenden in allen Innenräumen erfasst (Art. 10 Abs. 1bis und 2 Covid-19-Verordnung über die besondere Lage). Per 18. Januar 2021 wurde die Maskentragpflicht in Einzelbüros präzisiert resp. verschärft.

#### **Das Wichtigste in Kürze:**

- Mitarbeitende sowie Kundinnen und Kunden müssen grundsätzlich in allen Räumen der Bank eine Schutzmaske tragen, also z.B. in Kundenzonen, aber auch in Gängen, Büros, Pausenräumen und Sitzungszimmern.
- Am persönlichen Arbeitsplatz muss eine Maske getragen werden, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält.
- Die Masken sind durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Er kann die Beschaffung der Masken aber auch den Mitarbeitenden übertragen und stattdessen eine Vergütung leisten.
- Verstösse gegen die Maskenpflicht sind strafbar und führen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

#### **1. Gilt die Maskenpflicht auch für Kundenzonen von Banken?**

Ja, die Maskenpflicht gilt auch in öffentlich zugänglichen Bereichen von Banken (Schalterhallen, Selbstbedienungszonen).

#### **2. Muss das Personal in Kundenzonen auch eine Maske tragen?**

Ja, mit der Änderung der Covid-19-Verordnung über die besondere Lage vom 29.10.2020 wurde die bisherige Ausnahme, wonach Mitarbeitende in öffentlich zugänglichen Zonen keine Masken tragen müssen, sofern sie hinter einer Trennwand arbeiten, gestrichen.

Ausnahme: Wenn der Schalter durch bauliche Massnahmen von der Kundenzone getrennt ist (z.B. Mauer und Panzerglas zur Bedienung der Kundschaft), befindet sich der Arbeitsplatz des Schalterangestellten nicht in der Kundenzone. In diesem Fall besteht keine Maskenpflicht, weil der Mitarbeitende sich an seinem persönlichen Arbeitsplatz in einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich befindet (sofern sich keine weitere Person in diesem Raum aufhält, vgl. Frage 5).

#### **3. Wann darf die Maske im Verkehr mit Kunden abgenommen werden?**

Abgesehen von den generellen Ausnahmen von der Maskentragpflicht (Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und aus medizinischen Gründen) darf die Maske zur Kundenidentifikation kurzzeitig abgenommen werden. Die Banken dürfen also von den Kunden verlangen, dass sie die Maske zwecks Identifikation kurzzeitig ablegen.

Auch bei Verständigungsschwierigkeiten aufgrund der Maske darf diese kurzzeitig abgenommen werden. Die Maske muss nach erfolgter Identifikation oder nach Behebung der Verständigungsschwierigkeiten wieder aufgesetzt werden.

**4. Gilt die Maskenpflicht auch in nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen?**

Ja, seit 29.10.2020 müssen die Arbeitnehmenden in allen Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen. Dazu zählen namentlich Büros, Gänge, Cafeterias, Sitzungszimmer, Aufenthaltszonen, Lifte etc..

Ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. In diesen Fällen ist Homeoffice zu empfehlen. Falls dies nicht möglich ist, sind besondere Schutzmassnahmen vorzusehen (Einzelbüro oder besonders grosser Abstand, kein Kundenkontakt, keine Teilnahme an physischen Meetings etc.).

**5. Muss am persönlichen Arbeitsplatz eine Maske getragen werden?**

Sofern sich keine weitere Person im Raum aufhält, muss am persönlichen Arbeitsplatz keine Maske getragen werden.

**6. Gilt an Sitzungen und internen Veranstaltungen eine Maskenpflicht?**

Ja. In Sitzungszimmern gilt die Maskenpflicht. Das gleiche gilt für interne Veranstaltungsräume (Seminarräume, Auditorium etc.). Eine Ausnahme gilt gemäss Verordnung für «auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner». Zwar wird die Ausnahme unter den Bestimmungen über öffentlich zugängliche Räume erwähnt. Sinngemäss muss sie aber auch für interne Veranstaltungen gelten, da die Verständlichkeit und Ausdrucksmöglichkeit von Referierenden durch eine Maske eingeschränkt wird (Akustik, Mimik). In den Erläuterungen zur Verordnung werden denn auch Referate an «Tagungen» ausdrücklich als Ausnahme erwähnt.

**7. Kann jemand gebüsst werden, wenn er oder sie trotz Maskenpflicht keine Maske trägt?**

Ja. Verstösse gegen die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen können gestützt auf Art. 13 lit. f. der Covid-19 Verordnung über die besondere Lage mit einer Busse bestraft werden. Gemäss Pos. 16003 der Ordnungsbussenverordnung beträgt die Busse 100 Franken.

**8. Wie ist vorzugehen, wenn sich ein Kunde oder ein Mitarbeiter weigert, eine Maske zu tragen?**

Kundschaft:

Die Kundschaft in öffentlich zugänglichen Bereichen der Bank ist auf die Maskentragpflicht aufmerksam zu machen. Weigert sich ein Kunde, eine Maske zu tragen, kann die Bank gestützt auf das Hausrecht das Verlassen des Gebäudes anordnen. Bedient die Bank Kunden, obschon sich diese weigern, eine Maske zu tragen, besteht das Risiko einer Strafbarkeit der zuständigen Bankmitarbeitenden.

Arbeitnehmende:

Arbeitnehmende, die sich weigern, eine Schutzmaske zu tragen, verstossen gegen das Epidemengesetz und unterliegen den entsprechenden Strafbestimmungen.

Hinzu kommen arbeitsrechtliche Sanktionen: Der Arbeitgeber muss die Maskentragpflicht durchsetzen. Dies ergibt sich nicht nur aus der Covid-19-Verordnung über die besondere Lage

und dem Epidemiengesetz, sondern auch aus dem Arbeitsgesetz. Dieses schreibt vor, dass der Arbeitgeber die Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden umsetzen muss (bei den Schutzmasken handelt es sich um persönliche Schutzausrüstung gemäss Art. 27 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz). Gestützt auf diese Bestimmungen und auf das Weisungsrecht des Arbeitgebers droht bei Verstoss gegen die Maskentragpflicht eine Verwarnung und bei kontinuierlicher Weigerung die Kündigung.

## **9. Wer bezahlt die Masken?**

### Kundschaft:

Die Kundschaft ist für ihre Masken selber verantwortlich und die Bank ist nicht verpflichtet, Masken zur Verfügung zu stellen. Dennoch ist es ratsam, einige Masken auf Vorrat bereitzuhalten, damit Kunden ohne Masken damit ausgerüstet werden können.

### Mitarbeitende:

Schutzmasken gehören zur persönlichen Schutzausrüstung gemäss Art. 27 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, die durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden muss. Nach Auffassung von Arbeitgeber Banken ist es zulässig und zumutbar, dass die Mitarbeitenden die Schutzmasken selber mitbringen. Sie sind dafür aber angemessen zu entschädigen. Je nach Ausgestaltung der Reglemente über Spesenpauschalen ist es denkbar, die Entschädigung für die Masken als abgegolten zu betrachten.

Der Arbeitsweg gilt in aller Regel nicht als Arbeitszeit, weshalb die Mitarbeitenden die Masken für den ÖV selber beschaffen müssen.

*Version 2.7, Stand: 1.2.2021  
Autor: Dr. Balz Stückelberger*